



Gut hinschauen: Im Tierschutz gibt es einige Regeln zu beachten.
Bild Archv

Tier im Recht

TIERSCHUTZ

Welche Beweise sind vor Gericht zugelassen?

Herr K. aus Ilanz fragt: «Kürzlich habe ich beobachtet, wie eine Hundehalterin sehr grob mit ihrem Tier umging. Mehrmals hat sie den Hund mit heftigen Leinenrucken weitergezogen, als er schnüffeln wollte. Zweimal hat sie ihm gar mit der Hand ins Gesicht geschlagen. Ich konnte das Geschehen mit dem Handy filmen. Kann ich das Video als Beweis zusammen mit einer Strafanzeige einreichen?»

Bei Tierschutzfällen kommt einer eindeutigen Dokumentation der strafbaren Handlung durch Zeugen grosse Bedeutung zu. Um die Strafverfolgung zu erleichtern, sollte eine Anzeige deshalb möglichst konkrete Angaben und stichhaltige Beweise für das gesetzeswidrige Verhalten der beschuldigten Person enthalten, wie etwa Zeugenaussagen und auch Foto- oder Filmaufnahmen. Allerdings müssen sich auch Anzeigerstattende an das Gesetz halten: Bei der Beschaffung von Beweismaterial dürfen keine Rechte fremder Personen verletzt werden. Eine Checkliste zur Erarbeitung einer Strafanzeige bei einem Tierschutzverstoss finden Sie unter www.tierimrecht.org (Stichwort «Strafanzeige»). Verboten ist etwa das Eindringen in fremde Wohnungen und Ställe oder das Einschlagen von Fensterscheiben, um Missstände festzuhalten. Dabei macht man sich womöglich selber wegen Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung strafbar. Neben der unerlaubten Beschaffung ist im Übrigen auch die Verwertung von auf diese Weise erlangten Beweismitteln problematisch und oft nicht zulässig.

Das blosse Hineinschauen in eine fremde Wohnung oder in einen fremden Stall erfüllt den Tatbestand des Hausfriedensbruchs hingegen nicht. Zu beachten bleibt aber, dass durch heimliches Beobachten einer Person deren Privat- oder Intimsphäre beeinträchtigt werden kann. Fotografiert jemand die Wohnung einer ande-

ren Person – von aussen oder in der Wohnung selbst –, kann allenfalls der Tatbestand der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte erfüllt sein. Neben der Erstellung der Aufnahme ist auch das Auswerten, Weiterverbreiten und Aufbewahren entsprechender Daten strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe sanktioniert werden.

Solange sich eine Person in der Öffentlichkeit bewegt, ist es in der Regel erlaubt, eine Tierschutzwidrigkeit als Beweis zu fotografieren oder anderweitig medial festzuhalten. Dasselbe gilt für das Fotografieren von Tieren oder Aktivitäten auf einer Weide. Bezichtigt jemand hingegen eine andere Person ungerechtfertigt einer Widerhandlung gegen das Tierschutzrecht, kann dadurch deren Ehre verletzt werden. Durch die falschen Anschuldigungen macht man sich allenfalls wegen übler Nachrede, Verleumdung oder Beschimpfung strafbar. Ob Fotos und Videos als Beweise in einem Strafverfahren zugelassen sind, hängt also unter anderem davon ab, wo und wie sie erstellt wurden.



weise in einem Strafverfahren zugelassen sind, hängt also unter anderem davon ab, wo und wie sie erstellt wurden.

GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.